Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 22-11-50/2026

Bad Münstereifel, den 21.05.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **70-XII/Z-11**

Beratungsfolge	Termin
Rat	02.06.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit den gesetzlichen Anlagen und Haushaltssicherungskonzept bis 2033
hier: Beschluss zur Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht vom 13.05.2026

Berichterstatter/in: Bürgermeister Sebastian Glatzel

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Mit Datum vom 13.05.2026, Eingang per Post am 20.05.2026, hat der Kreis Euskirchen unter Aktenzeichen 20.3//2026/Sto die beigefügte Genehmigungsverfügung erlassen. In der Verfügung weist die Kommunalaufsicht des Kreises neben der deutlich verschlechterten Ergebnisprognose im mittelfristigen Planungszeitraum bis 2029 auch auf die enorm wachsende Belastung des Haushalts durch die Zinsbelastung aus Liquiditätskrediten hin.

2. Rechtliche Würdigung
Gegen die Genehmigungsverfügung des Landrates kann binnen eines Monats Klage erhoben werden. Die Verwaltung schlägt vor, zur Erlangung der Rechtskraft auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Verfügung zu verzichten. Unter folgenden Auflagen können der Haushalt und das Haushaltssicherungskonzept ausgeführt werden:

1. Kreditaufnahmen, welche im Zusammenhang mit dem Neubau der Grundschule in der Kernstadt und dem Ausbau der Ganztagbetreuung an Schulen im Primärbereich stehen, bedürfen gem. § 86 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW einer gesonderten Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus dürfen Kredite für Investitionen maximal bis zur Höhe von 2.760.092 € aufgenommen werden.

2. Die im Haushalt 2026 enthaltenen Aufwendungs-/Auszahlungsansätze dürfen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung grundsätzlich nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur in unabweisbaren Einzelfällen möglich.

3. Mehrerträge/Mehreinzahlungen, die bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern und den allgemeinen Landeszuweisungen entstehen, sind zur Reduzierung der Defizite im Ergebnis- und Finanzplan einzusetzen. Insbesondere Finanzmittelüberschüsse sind zum Abbau der Liquiditätskredite heranzuziehen.

4. Die Stadt hat weiterhin konsequent alle Möglichkeiten zur Erzielung höchstmöglicher Erträge/Einzahlungen und zur Reduzierung der Aufwendungen/Auszahlungen zu nutzen. Bei den pflichtigen Aufgaben sind alle Möglichkeiten einer Standardreduzierung kritisch zu hinterfragen, Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit verstärkt zu berücksichtigen. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen. Freiwillige Aufgaben sind kritisch zu überprüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwands zu prüfen.

5. Die Personalaufwendungen sind in regelmäßigen Abständen oder in besonderen Situationen (z.B. Umstrukturierungen) auf mögliche Konsolidierungspotenziale zu untersuchen. Die aufgabenkritische Überprüfung des Personalbestandes ist bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs als Daueraufgabe zu verstehen.

6. Über die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltslage ist zum 30.09.2026 und zum 30.11.2026 zu berichten.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes sind entsprechend des Ratsbeschlusses zur Aufstellung des Konzeptes zwingend und rechtzeitig und gem. der Verfügung des Landrates mit oberster Priorität umzusetzen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Nach Rechtskraft der Genehmigungsverfügung kann die Haushaltssatzung bekanntgegeben und der Haushalt unter Beachtung der Auflagen ausgeführt werden.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Die Verwaltung schlägt vor, zur Erlangung der Rechtskraft auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Verfügung zu verzichten.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Keine.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine.

8. Beschlussvorschlag:
Der Rat nimmt die Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2026 mit ihren gesetzlichen Anlagen sowie für das Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2033 mit den hierin enthaltenen Auflagen zur Kenntnis.
Zur Erlangung der Rechtskraft wird auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Verfügung verzichtet.